

Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Moers- Rheinkamp e.V.

In der Fassung vom 02. Februar 2026



Vorwort

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen hat für unseren Verein oberste Priorität. Sport soll Freude bereiten, das Selbstbewusstsein stärken und zur persönlichen Entwicklung beitragen. Unser Verein versteht sich als ein Ort des Miteinanders, der Fairness und des Respekts. Trotz aller Bemühungen besteht dort, wo viele Menschen zusammenkommen, das Risiko, dass Gewalt ausgeübt wird. Um dem entgegenzuwirken und im Fall der Fälle handlungsfähig zu sein, wurde das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Damit sich alle Mitglieder sicher und wohlfühlen können, setzen wir uns aktiv für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch ein.

Mit diesem Schutzkonzept verpflichten wir uns, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um Grenzverletzungen, Übergriffe und andere Gefährdungen zu verhindern. Unser Ziel ist es, ein Bewusstsein für potenzielle Risiken zu schaffen, klare Verhaltensregeln aufzustellen und sicherzustellen, dass alle Vereinsmitglieder für das Thema sensibilisiert sind. Ein sicheres Umfeld erfordert sowohl Prävention als auch eine verantwortungsvolle Reaktion im Verdachtsfall. Daher enthält dieses Schutzkonzept nicht nur präventive Maßnahmen, sondern auch klare Handlungsleitlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen und Meldung von Vorfällen.

Ein respektvoller, achtsamer und wertschätzender Umgang miteinander ist die Grundlage für eine positive Vereinsgemeinschaft. Dieses Schutzkonzept ist daher nicht nur ein Leitfaden, sondern Ausdruck unserer gemeinsamen Verantwortung.



Sven Kattelans
Ortsgruppenleiter
DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Ortsgruppe	1
2	Begriffsbestimmungen	1
2.1	Gewaltstufen	1
2.1.1	Grenzverletzungen	2
2.1.2	Übergriffe	2
2.1.3	Strafrechtlich relevante Gewaltformen	2
2.2	Gewaltformen	2
2.2.1	Machtmissbrauch	2
2.2.2	Körperliche (physische) Gewalt	2
2.2.3	Emotionale (psychische) Gewalt	3
2.2.4	Sexualisierte Gewalt	3
2.2.5	Mobbing	3
2.2.6	Digitale Gewalt	3
2.3	Agierende	3
2.3.1	Agierende im Verein	3
2.3.2	Agierende bei Fallmeldung	4
3	Risiko- und Potenzialanalyse	5
3.1	Vorgehen im Verein	5
3.2	Ergebnisse	6
4	Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen	6
4.1	Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport	6
4.2	Vorbildfunktion des Vorstands	7
5	Information und Einbeziehung aller Agierenden – Öffentlichkeitsarbeit	8
5.1	Satzungsänderung	8
5.2	Grundlagen der Mitarbeit	8
5.3	Führungszeugnis und Ehrenkodex	8
5.3.1	Regelung der Vorlage	9
5.3.2	Ablauf Beantragung Führungszeugnis	9
5.3.3	Dokumentation im DLRG-Manager	9
5.4	Sensibilisierung und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen	9
5.5	Verhaltensregeln	10
6	Beschwerdemanagement	11
6.1	Ansprechpersonenteam	11
6.2	Hilfetelefon	12
7	Intervention	12

7.1	Grundlagen	13
7.2	Interventionsplan	13
7.2.1	Dokumentation	15
7.2.2	Interventionsteam	15
7.2.3	Ablauf für Vertrauenspersonen	16
7.2.4	Ablauf innerhalb des Interventionsteams	16
7.3	Rehabilitation und Reintegration	17
7.4	Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen	17
7.5	Weitere Anlaufstellen	18
8	Qualitätsmanagement	18
9	Quellenverzeichnis	19
	Impressum	20

1 Ziele der Ortsgruppe

Mit unserem Schutzkonzept setzen wir uns aktiv für ein sicheres, respektvolles und wertschätzendes Miteinander in unserem Verein ein. Unser oberstes Ziel ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch zu schützen. Gewaltausübungen innerhalb unserer Ortsgruppe wollen wir so schwer wie möglich machen und bei Auftreten nicht wegsehen, sondern handeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgen wir folgende Schwerpunkte:

Prävention

Wir schaffen ein Bewusstsein für interpersonelle Gewalt, fördern eine Kultur des Hinsehens und setzen klare Verhaltensregeln, um riskante Situationen zu vermeiden. Durch Schulungen und Aufklärung stärken wir die Handlungssicherheit aller Beteiligten.

Förderung einer gewaltfreien Atmosphäre

Unser Verein verpflichtet sich, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich niemand ausgeliefert oder unter Druck gesetzt fühlt. Wir achten auf transparente Strukturen und klare Verantwortlichkeiten, um Abhängigkeitsverhältnisse und Missbrauch von Macht zu verhindern.

Intervention und Handlungssicherheit

Bei Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen reagieren wir schnell, professionell und nachvollziehbar. Wir stellen klare Meldewege und Ansprechpersonen bereit, um betroffenen Personen Schutz und Unterstützung zu bieten.

Offene und sichere Vereinsstruktur

Wir fördern eine offene Kommunikationskultur, in der sich alle Mitglieder sicher fühlen und Vertrauen haben, sich an die zuständigen Stellen zu wenden. Unser Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Für folgende Zielgruppen ist das Konzept bindend:

- Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der DLRG Moers-Rheinkamp e.V.
- Ehrenamtlich Tätige im Trainingsbetrieb, Einsatz, im Rahmen von Kursen, Lehrgängen, Freizeiten, Veranstaltungen und alles weiteren Angeboten der DLRG Moers-Rheinkamp e.V.
- Alle Mitglieder und teilnehmende Personen an Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen und allen weiteren Angeboten der DLRG Moers-Rheinkamp e.V.

2 Begriffsbestimmungen

Gewalt ist ein komplexes und vielschichtiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

Mit Agierenden sind alle Personen gemeint, die in irgendeiner Form mit der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. zu tun haben. Dies umfasst beispielweise unsere Mitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

2.1 Gewaltstufen

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Spektren von Gewalt definiert.

2.1.1 Grenzverletzungen

Jeder Mensch hat individuelle Grenzen. Dies hängt mit dem subjektiven Empfinden und auch mit dem Verhältnis zu einer jeweiligen weiteren Person ab. Es kann passieren, dass diese individuellen Grenzen überschritten werden. Grenzverletzungen sind ungeplant und unbewusst. Sie können durch Unwissenheit über die Grenzen des Gegenübers entstehen. Auch kann es sein, dass die Schamgrenzen des Gegenübers nicht wahrgenommen werden.

Grenzverletzungen sollten benannt und aufgearbeitet werden. Außerdem sollte sich die grenzverletzende Person entschuldigen.

2.1.2 Übergriffe

Übergriff ist solches Verhalten, dass sich über aufgezeigte Grenzen hinwegsetzt. Das passiert oft absichtlich und mit einem bestimmten Ziel. Manchmal geschieht es aber auch, weil die Person nicht genügend Wissen, Fachkenntnis oder persönliche Reife hat, um angemessen mit Nähe, Distanz oder Macht umzugehen. Auch dann ist das Verhalten problematisch, unabhängig davon, ob es absichtlich war oder nicht. Übergriffiges Verhalten ist unter anderem eine typische Strategie von Täterinnen und Tätern.

2.1.3 Strafrechtlich relevante Gewaltformen

Sexualisierte Gewaltausübungen, die strafrechtliche Konsequenzen haben können, sind im Strafgesetzbuch (§ 174-184) geregelt. Im Strafgesetzbuch werden die Straftaten definiert und die Strafmaße geregelt. Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt reicht von Exhibitionismus über Missbrauch bis hin zur Vergewaltigung und weiteren Straftatbeständen.

Weitere strafrechtlich relevante Gewaltformen, die nicht zu sexualisierten Straftaten gezählt werden, sind ebenfalls im Strafgesetzbuch niedergeschrieben. Hierzu zählt zum Beispiel die Körperverletzung.

Über das Vorliegen einer Straftat entscheidet das zuständige Gericht.

2.2 Gewaltformen

Die DLRG Moers-Rheinkamp e.V. spricht sich entschieden gegen jede Form von Gewalt aus, auch wenn in diesem Konzept, aufgrund der begrenzten Länge, nur auf einzelne näher eingegangen wird.

2.2.1 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet das unangemessene oder unrechtmäßige Ausnutzen einer hierarchischen oder einflussreichen Position, um eigene Interessen durchzusetzen oder andere Personen zu manipulieren, einzuschüchtern oder zu schädigen. Dies kann sowohl offen als auch subtil erfolgen – beispielsweise durch Demütigungen, übertriebene Strafen, unangemessene Nähe oder das bewusste Vorenthalten von Informationen und Entwicklungsmöglichkeiten. Solche Verhaltensweisen können Abhängigkeitsverhältnisse schaffen, die es den Betroffenen erschweren, sich zur Wehr zu setzen oder Hilfe zu suchen.

2.2.2 Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche (physische) Gewalt bezeichnet jede Form von Gewalt, die den Körper eines Menschen direkt verletzt oder schädigt. Dazu gehören Schläge, Tritte, Stöße, grobes Anfassen, aber auch Maßnahmen wie übermäßiges Training als Strafe oder das absichtliche Vorenthalten von notwendigen Pausen und Erholung.

2.2.3 Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale (psychische) Gewalt umfasst Handlungen, die das Selbstwertgefühl oder die psychische Gesundheit einer Person beeinträchtigen. Dazu zählen Demütigungen, Beleidigungen, Einschüchterung, gezieltes Ignorieren, ständiges Kritisieren oder das Erzeugen von Angst und Druck.

2.2.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn sexuelle Handlungen oder Anspielungen gegen den Willen einer Person an oder vor der Person geschehen oder eine Machtposition ausgenutzt wird, um solche Handlungen zu erzwingen.

Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Tatausübende Macht- und Autoritätspositionen ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus.

2.2.5 Mobbing

Mobbing bezeichnet das systematische und wiederholte Schikanieren, Ausgrenzen oder Demütigen einer Person über einen längeren Zeitraum hinweg. Ziel oder Folge ist, die betroffene Person psychisch zu verletzen, sozial zu isolieren oder aus einer Gruppe zu verdrängen (z. B. in der Schule, am Arbeitsplatz oder online).

2.2.6 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt findet in Sozialen Netzwerken, Messengern, Online-Games und vielen weiteren Medien im digitalen Raum statt. Digitale Gewalt zeigt ein breites Spektrum, wie Beleidigungen, Bedrohungen, Hassnachrichten, Cyber-Grooming und auch digitale Überwachung und Kontrollausübung. Digitale Gewalt stellt meist eine Ergänzung zu der Gewalt im analogen Raum dar.

2.3 Agierende

Für ein wirkungsvolles Schutzkonzept ist es wichtig, die verschiedenen Agierenden innerhalb unseres Vereins zu identifizieren und ihre jeweiligen Rollen sowie Verantwortlichkeiten zu analysieren.

2.3.1 Agierende im Verein

Vorstand

- Trägt die Gesamtverantwortung für den Schutz im Verein
- Verabschiedet und implementiert das Schutzkonzept
- Schafft Strukturen für Prävention und Intervention
- Sorgt für die Einhaltung der Qualitätsstandards des Qualitätsbündnisses

Ehrenamtlich Tätige

- Sind direkte Bezugspersonen für aktive Mitglieder
- Achten auf grenzverachtendes Verhalten und sensibilisieren für das Thema
- Erhalten Schulungen zu Prävention und Handlungssicherheit
- Haben eine Vorbildfunktion und fördern eine offene, respektvolle Vereinskultur
- Wissen, an wen sie sich bei Verdachtsfällen wenden können
- Tragen durch ihr Verhalten zur Sicherung eines geschützten Umfelds bei

SchwimmerInnen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)

- Werden über ihre Rechte und den Schutz vor Gewalt aufgeklärt
- Lernen, Grenzen zu setzen und sich Unterstützung zu holen
- Werden ermutigt, bei unangenehmen Erfahrungen offen zu sprechen
- Fördern gegenseitige Rücksichtnahme und respektvollen Umgang

Eltern und Erziehungsberechtigte

- Werden über das Schutzkonzept informiert und einbezogen
- Erhalten Ansprechstellen für Fragen und Sorgen

Qualifizierte Ansprechperson

- Ist zentrale Ansprechperson für alle Hauptagierenden
- Unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Begleitet Verdachtsfälle und leitet Betroffene an Fachstellen weiter
- Organisiert Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen

Der Schutz vor Gewalt im Sport kann nur durch ein gemeinsames Engagement aller Agierenden gelingen. Jede Person im Verein trägt Verantwortung dafür, dass das Schutzkonzept aktiv gelebt wird. Durch eine klare Rollenverteilung, regelmäßige Schulungen und offene Kommunikation stärken wir das Bewusstsein für Prävention und sorgen für ein sicheres Umfeld in unserer Ortsgruppe.

2.3.2 Agierende bei Fallmeldung

Besonders relevant sind Begrifflichkeiten, mit denen andere Menschen beschrieben werden. Eine falsche oder missverständliche Beschreibung kann verletzen sowie (vor-)verurteilen. Im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit ist es wichtig, dass darüber auf angemessene Weise gesprochen wird und die Betitelung korrigiert wird, damit alle Beteiligten daraus lernen können.

Betroffene Menschen

Den betroffenen Menschen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die interpersonale Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (zum Beispiel Überlebende von Gewalt). Eine Person als „Opfer“ zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar.

Betroffene Menschen haben ein Recht auf Aufarbeitung und Beteiligung, aber sie haben nicht die Pflicht mitzuwirken. Eine Nichtbeteiligung ist kein Grund, den Aufarbeitungsprozess nicht in die Wege zu leiten oder weiterzuführen.

Meldende Menschen

Zieht eine Person eine andere Person ins Vertrauen, ist dieser Mensch ein meldender Mensch. Ein meldender Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall von Gewalt mitbekommen haben oder er wurde von einer betroffenen Person als Vertrauensperson ausgewählt.

Die Aussagen des meldenden Menschen dienen als Grundlage für das weitere inner-systemische betroffenengerechte Vorgehen. Meldende Menschen haben ein Recht auf Unterstützung, Respekt und Vertraulichkeit.

Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch ist die Person, der vorgeworfen wird Gewalt ausgeübt zu haben oder der Vermutung der Gewaltausübung unterliegt. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung ist zu unterlassen. Diese widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenenengerechtigkeit zuwider. Hier ist insbesondere von der Begrifflichkeit „Täter“ oder „Täterin“ abzusehen. Mit diesem Begriff werden Menschen bezeichnet, die rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Rechte der gemeldeten Menschen sind, ebenso wie die Rechte der weiteren Beteiligten, zu wahren.

Vertrauensperson

Jeder Mensch kann zu einer Vertrauensperson werden. Sobald ein meldender Mensch eine weitere Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit des Besprochenen obliegt den beteiligten Personen. Die Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit ist besonders bei Gewalterlebnissen dringend zu empfehlen.

Fall

Als Fall wird jede Meldung über Gewalt bezeichnet. Eine Meldung kann von Grenzverletzungen bis zu strafrechtlich relevanten Meldungen reichen. Jeder Fall ist anders. Entsprechend muss individuell geschaut werden, welches Vorgehen sinnvoll ist, um einen Fall zu bearbeiten (vgl. Kapitel 7).

Betroffenengerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersonaler Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenenengerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen. Diese Ausrichtung ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz für Betroffene unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von Gewalt erfahren. Dadurch hat unser Umgang einen entscheidenden Einfluss auf das in der Zukunft liegende Vertrauen in den Verein.

3 Risiko- und Potenzialanalyse

Unsere Ortsgruppe hat ihre eigenen Strukturen, Aktivitäten, Kulturen und Routinen. Mit der Risiko- und Potenzialanalyse werden diese sichtbar gemacht. Mit den Erkenntnissen und dem Wissen aus der Analyse haben wir zielgerichtete Schutzmaßnahmen, Vereinbarungen und Regeln erarbeitet. Wesentliche Grundlage ist die Beteiligung möglichst vieler Agierenden, um alle Risikobereiche zu erfassen, aber auch, um mögliche Handlungsunsicherheiten von ehrenamtlich Tätigen zu berücksichtigen. Wir haben damit eine breite Auseinandersetzung angestoßen, die einen gemeinsamen Konsens ermöglicht und so die Verantwortungsübernahme aller fördert.

3.1 Vorgehen im Verein

Diese Risikoanalyse wurde in unserem Verein mit einer Gruppe aus Vertretungen der Bereiche Vorstand, Ausbildung und Einsatz erstellt und mithilfe der vom Landessportbund NRW zur Verfügung gestellten Matrix bearbeitet.

Dabei wurden folgende Bereiche besonders betrachtet:

- Nichtschwimmerausbildung
- Schwimmbildung
- Einsatz
- Freizeitveranstaltungen

Diese Analysen bieten einen Gesamtüberblick und werden nach Bedarf, insbesondere bei großen Veranstaltungen, auf die konkrete Aktion überprüft, ergänzt und individualisiert. Es sind nicht explizit alle Fachbereiche/ Ressorts der DLRG erkennbar bzw. aufgeführt, da sie aufgrund ihrer Struktur in den vorhandenen Fachbereichen bzw. Themenschwerpunkten abgebildet sind.

3.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse wurden zusammengetragen, visualisiert und anschließend den Beteiligten der unterschiedlichen Ressorts vorgestellt. Sie bilden die Grundlage für dieses Schutzkonzept.

Da die Risiko- und Potenzialanalysen stichpunktartig beantwortet wurden und für den internen Gebrauch bestimmt sind, werden diese nicht veröffentlicht.

4 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

Auf Grundlage der durch die Risiko- und Potenzialanalyse erarbeitenden Ergebnisse wurden im Anschluss adäquate Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt. Bereits vorhandene Maßnahmen wurden beibehalten oder werden bei Bedarf weiter ausgebaut.

4.1 Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wurde vom Landessportbund NRW und seiner Sportjugend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund entwickelt.

Ziel des Qualitätsbündnisses ist es, Sportvereine, -verbände und -bünde dabei zu unterstützen, nachhaltige Schutzkonzepte zu entwickeln und innerhalb ihrer Strukturen zu verankern. Durch die Einführung maßgeschneiderter Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention sollen Grenzverletzungen erkannt, Verdachtsfälle professionell gehandhabt und eine Kultur des Hinsehens gefördert werden. Dabei steht der Austausch von Fachwissen, enge Vernetzung sowie die Sensibilisierung aller Beteiligten im Mittelpunkt.

Das Qualitätsbündnis hilft dabei, das Thema zu enttabuisieren, klare Verhaltensregeln zu etablieren und Handlungssicherheit in Krisensituationen zu gewährleisten. Um Mitglied im Qualitätsbündnis zu werden, müssen Vereine zehn festgelegte Qualitätskriterien umsetzen, wobei die Reihenfolge flexibel an die Vereinsstrukturen angepasst werden kann.



Abbildung 1: Kriterien Qualitätsbündnis Sport (LSB NRW, 2025)

Quelle: https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/_processed_/6/2/csm_Qualitaetsbueundnis_Kriterien_6824b78618.jpg

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. hat im Mai 2023 einstimmig beschlossen, dass der Verein die Aufnahme ins Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport anstrebt und alle vorausgesetzten Qualitätskriterien erfüllen muss. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 2024 wurde dieser Schritt einstimmig von den Mitgliedern der Ortsgruppe befürwortet. Die Mitgliederversammlung wurde umfassend über das Schutzkonzept sowie die Zielsetzung und Anforderungen des Qualitätsbündnisses informiert und in den Prozess einbezogen. Zur Unterstützung war eine Fachkraft für Qualifizierung des Kreissportbundes Wesel vor Ort, um über Inhalte zu informieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten.

Mit Fertigstellung dieses Schutzkonzepts, erfüllt die DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. formal alle Qualitätskriterien des Qualitätsbündnisses (vgl. Abbildung 1).

4.2 Vorbildfunktion des Vorstands

Der Vorstand unserer Ortsgruppe nimmt seine Vorbildfunktion in der Präventionsarbeit aktiv und bewusst wahr. Er trägt Verantwortung dafür, dass ein sicheres Umfeld geschaffen und aufrechterhalten wird, in dem Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen bestmöglich vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt geschützt sind.

Eine besondere Rolle kommt dem Vorstand im Bereich Ausbildung zu. Sie ist unmittelbar für den Schutz der minderjährigen SchwimmerInnen in den Trainingssituationen verantwortlich und trägt durch ihr Handeln maßgeblich zur Vorbeugung von Risiken bei. Die Ausbildungsleitung achtet darauf, dass neue TrainerInnen, HelferInnen und Übungsleitende sensibilisiert und qualifiziert werden, u. a. durch Schulungen, Handreichungen und regelmäßige Gespräche. Sie sorgt für klare Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz sowie für die Beachtung der Intimsphäre aller Beteiligten – insbesondere bei Hilfestellungen im Wasser, beim Umziehen oder bei der Nutzung von Sammelumkleiden.

Zudem wirkt die Ausbildungsleitung als Vorbild im Umgang mit Sprache, Haltung und Grenzen. Sie fördert eine Kultur des Hinsehens und Ansprechens und fungiert als erste Anlaufstelle für alle ehrenamtlich Tätigen und Mitgliedern bei Unsicherheiten oder Beobachtungen. Ihre Vorbildfunktion ist zentral für die Etablierung eines vertrauensvollen, respektvollen und geschützten Miteinanders im Verein.

5 Information und Einbeziehung aller Agierenden – Öffentlichkeitsarbeit

Eine offene, strukturierte und kontinuierliche Kommunikation ist ein zentraler Baustein unseres Schutzkonzepts. Ziel ist es, alle internen und externen Agierenden – darunter ehrenamtlich Tätige, Vorstandsmitglieder, Eltern, Kinder und Jugendliche ebenso wie KooperationspartnerInnen – transparent über unsere Haltung und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu informieren und aktiv in den Prozess einzubeziehen.

Hierzu nutzen wir verschiedene Informationswege: Vereinsinterne Sitzungen, Teamgespräche, Vermittlung von Inhalten, Maßnahmen und Zuständigkeiten. Darüber hinaus wird unsere Position klar und sichtbar auf der Vereinswebseite kommuniziert. Dort machen wir unser Engagement im Bereich der Prävention deutlich und schaffen so Vertrauen nach innen und außen. Auch unsere vereinsinternen Ansprechpersonen sowie Fachberatungsstellen sind dort veröffentlicht, sodass Hilfesuchende schnellstmöglich Informationen und Unterstützung bekommen können.

Durch diese strukturierte Öffentlichkeitsarbeit stellen wir sicher, dass alle Beteiligten kontinuierlich informiert und zum Mitdenken, Mitreden und Mitgestalten eingeladen sind. So schaffen wir eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, in der Prävention und Intervention nicht als einmalige Aufgabe, sondern als gemeinsame, dauerhafte Verpflichtung verstanden werden.

5.1 Satzungsänderung

Ein deutliches Signal für unser dauerhaftes Engagement im Bereich Kinderschutz und Prävention ist die Aufnahme entsprechender Grundsätze in unsere Vereinssatzung. Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und formeller Antragstellung wurde die Satzungsänderung am 23.01.2025 im Vereinsregister eingetragen.

Die überarbeitete Satzung enthält nun folgenden Passus:

„Die Ortsgruppe tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.“

Mit dieser Formulierung bekennt sich unser Verein klar zu einem respektvollen und sicheren Miteinander. Der Passus unterstreicht den präventiven Anspruch unseres Schutzkonzepts und verankert diesen verbindlich in der Grundstruktur unseres Vereinslebens.

5.2 Grundlagen der Mitarbeit

Bei ehrenamtlich Tätigen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) (vgl. Kapitel 5.3)
- Ehrenkodex (vgl. Kapitel 5.3)
- Verhaltensregeln (vgl. Kapitel 5.5)
- Beauftragung für Tätigkeitsbereich(e)
- Teilnahme an Sensibilisierungs- und/ oder Qualifizierungsschulungen

5.3 Führungszeugnis und Ehrenkodex

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen zum Thema erweitertes Führungszeugnis und Ehrenkodex näher erläutert.

5.3.1 Regelung der Vorlage

In der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. ist es verpflichtend, dass ehrenamtlich Tätige bei Aufnahme der Tätigkeit und anschließend im Abstand von 3 Jahren ein **erweitertes Führungszeugnis (EFZ)** vorlegen und ebenfalls bei Aufnahme der Tätigkeit den Ehrenkodex unterzeichnen. Wir unterstützen unsere Aktiven bei der Beantragung des EFZs und stellen sicher, dass der Prozess klar und transparent ist. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Nach Aufforderung ist dieses spätestens nach drei Monaten vorzulegen.

Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihrer Arbeit entbunden bzw. kann diese nicht beginnen. Die Person kann nach Vorlage eines ordnungsgemäßen EFZs ihre Arbeit wieder aufnehmen bzw. starten. Sollten Einträge entsprechend § 72a SGB VIII vorhanden sein, wird die betreffende Person dauerhaft von ihren Aufgaben entbunden.

Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verpflichtet sich die Ortsgruppe unverzüglich die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu verlangen.

Der **Ehrenkodex** ist von allen ehrenamtlich Tätigen ab 14 Jahren bei Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins, zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Werte des Vereins an und verpflichten sich zu einem respektvollen, achtsamen und grenzachtenden Umgang im Trainings- und Vereinsalltag. Verweigert eine im Verein tätige Person die Unterzeichnung des Ehrenkodex führt dies zum Ausschluss aus der aktiven Vereinsarbeit.

Der Ehrenkodex ist auf unserer Vereinswebseite öffentlich einsehbar und wird im Rahmen von Neueinstiegen, Schulungen oder Gesprächen regelmäßig thematisiert.

5.3.2 Ablauf Beantragung Führungszeugnis

Der Vorstand gibt die notwendigen Unterlagen zur Beantragung aus. Für ehrenamtlich Tätige ist die Ausstellung gebührenfrei. Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt und dem Vorstand vorgelegt.

Die anschließende Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip durch die Ausbildungsleitung und ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Führungszeugnis verbleibt stets bei der antragstellenden Person und wird nicht bei der Ortsgruppe archiviert. Die Ausbildungsleitung dokumentiert lediglich, dass die Einsicht erfolgt ist.

5.3.3 Dokumentation im DLRG-Manager

Nach der Prüfung wird die Einsichtnahme im DLRG-Manager dokumentiert.

Die Dokumentation über die Begutachtung der erweiterten Führungszeugnisse und des Ehrenkodexes findet über den DLRG-Manager ("Reiter Führungszeugnis") statt.

5.4 Sensibilisierung und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen

Jede ehrenamtliche tätige Person in der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. erhält Zugang zu umfassenden Schulungen. Diese bieten Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit dem sensiblen Thema der interpersonalen Gewalt. Beispielhafte Seminarangebote sind Sensibilisierung- und Ansprechpersonenschulungen.

5.5 Verhaltensregeln

Um das Risiko von Grenzverletzungen und Gewalt zu vermeiden, legen wir verbindliche Verhaltensregeln fest. Diese Regeln werden ehrenamtlich Tätigen im Rahmen von Fortbildungen, Einweisungen und One-Pagern vermittelt. Ziel ist es, dass alle Beteiligten u.a. in der Schwimmausbildung, bei Freizeitveranstaltungen und im Einsatz sicher und respektvoll miteinander umgehen. Nachfolgend sind die Verhaltensregeln in Auszügen aufgeführt.

Grundprinzipien:

- Unsere Trainer-Teams sollen möglichst geschlechterdivers aufgestellt sein, um Kindern, Jugendlichen und anderen Teilnehmenden AnsprechpartnerInnen jeden Geschlechts zu bieten.
- Die ehrenamtlich Tätigen unseres Vereins haben ein offenes Ohr für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder anderen Personen.
- Wir akzeptieren Fehler von anderen, sind bereit, gemeinsam an der Verbesserung des Fehlers zu arbeiten und wirken so gemeinsam auf eine wertschätzende und offene Fehlerkultur hin.
- Neue ehrenamtlich Tätige werden in die Arbeit der Ortsgruppe und den eigenen Tätigkeitsbereich eingewiesen.

Schwimmausbildung:

- Kinder und Jugendliche sollen in der Lage sein, sich selbstständig umzuziehen, allein zu duschen und die Toilette zu benutzen.
- Unterstützungsbedarf wird individuell abgestimmt.
- Körperkontakt ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Bei nicht-vermeidbarem Körperkontakt (z. B. bei Rettungsübungen oder in der Nichtschwimmerausbildung) sind geeignete Hilfsmittel wie Poolnudeln oder Schwimmbretter zu verwenden.
- Kann Körperkontakt nicht vermieden werden, wird die Situation transparent erklärt. Teilnehmende sowie ggf. Personensorgeberechtigte werden über den Ablauf informiert. Zustimmung wird ausdrücklich eingeholt; Zögern oder Unsicherheit gilt als „Nein“.
- Körpernahe Übungen oder Hilfestellungen erfolgen möglichst gleichgeschlechtlich.
- Das Betreten von Sammelumkleiden wird immer z.B. durch Anklopfen angekündigt und auf Reaktion gewartet. Erst nach ausdrücklicher Zustimmung oder Ablauf einer angemessenen Frist wird die Tür geöffnet.
- Ehrenamtlich Tätige, die nicht zur Unterstützung eingewiesen sind, nutzen eine Einzelumkleide zum umziehen.
- Übungsinhalte werden klar erklärt und die Zustimmung der Teilnehmenden eingeholt.

Freizeitveranstaltungen:

- Die oben genannten Regeln gelten auch bei Vereinsausflügen, Ferienlagern oder anderen Veranstaltungen.

- Mitarbeitende achten auf die Privatsphäre der Teilnehmenden und respektieren Rückzugsmöglichkeiten.
- Bei Übernachtungsveranstaltungen werden Kinder und Jugendliche geschlechtergetrennt untergebracht. Mitarbeitende betreten Schlafräume nur nach Anklopfen und ausdrücklicher Zustimmung der anwesenden Personen. Bei gemischten Gruppen werden alternative Lösungen klar kommuniziert.
- Aufmerksamkeits- und Aufsichtspflichten werden besonders in Gruppenaktivitäten, am Wasser und bei Übernachtungen eingehalten.
- Das Gruppenzugehörigkeitsgefühl ist ein besonderes Anliegen. Auf dieses ist durch aktive Einbindung hinzuwirken.

Einsätze / Rettungssituationen

- In Einsatzsituationen steht die Sicherheit von Menschenleben an erster Stelle. Einzelne Regeln (z. B. Vermeidung von Körperkontakt) können im Notfall kurzfristig angepasst werden.
- Personelle Zuständigkeiten sind deutlich zu kommunizieren.
- Einsatzkräfte mit weniger Wissen, Qualifikation und Erfahrung sind besonders zu unterstützen.
- Im Anschluss an Einsätze erfolgt eine Nachbesprechung, um Vorgehensweisen zu reflektieren und mögliche Missverständnisse zu klären.
- Mitarbeitende kommunizieren transparent über Entscheidungen, Maßnahmen und erlebte Situationen.

Kommunikation und Fortbildung:

- Vertrauliche Informationen werden nur nach vorheriger Absprache weitergegeben.
- Zur schnellen Orientierung erstellen wir One-Pager, die Ehrenamtliche klar, kompakt und praxisnah über die wichtigsten Verhaltensregeln informieren. Diese dienen als tägliche Erinnerung und Grundlage für den sicheren Umgang in allen Bereichen des Vereins.

Hinweis: In Notfällen oder zur Prävention von Gefahren können einzelne Regeln vorübergehend angepasst werden. Wichtig ist, dass solche Situationen im Nachgang reflektiert und aufgearbeitet werden.

6 Beschwerdemanagement

Um eine Beschwerde einzulegen bzw. einen Fall zu melden, gibt es unterschiedliche Wege in der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V.. Hier sind, neben dem Meldeweg an Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, sowie Vertrauenspersonen, insbesondere die Ansprechpersonenteams und das Hilfefon der DLRG-Jugend auf Bundesebene zu nennen. Diese werden im Folgenden erläutert.

6.1 Ansprechpersonenteam

Das Ansprechpersonenteam hat in der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. einen besonders hohen Stellenwert als Meldestelle gegen Gewalt. Sollte ein Fall von Gewalt auftreten, kann sich der

betroffene Mensch jederzeit an das Ansprechpersonenteam der Ortsgruppe wenden. Alternativ kann sich auch eine Vertrauensperson, in Absprache mit der sich meldenden Person, an das Ansprechpersonenteam wenden.

In der Ortsgruppe gibt es als Minimum zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts. Diese und ggf. weitere Ansprechpersonen bilden das Ansprechpersonenteam. Das Ansprechpersonenteam spricht offen miteinander und tauscht sich aus, um eine bestmögliche Unterstützung zu garantieren. Nach außen hin werden keine Daten weitergegeben, es sei denn, ein Einverständnis oder rechtliche Erfordernisse liegen vor. Ihre Kontaktdaten sind auf der Homepage veröffentlicht.

Erreichbar sind die Ansprechpersonen der Ortsgruppe unter der Mailadresse vertrauen@rheinkamp.dlrg.de. Auf die Mailadresse können alle Ansprechpersonen des Ansprechpersonenteams zugreifen. So wird gewährleistet, dass die Ansprechpersonen sich gegenseitig unterstützen und vertreten können.

Eine Kontaktaufnahme ist aber auch grundsätzlich während der Trainingszeiten oder anderen Veranstaltungen des Vereins möglich, wenn eine oder beide Ansprechpersonen anwesend sind.

Wichtig: Das Ansprechpersonenteam kann keine therapeutische oder juristische Beratung leisten. Auch die Expertise einer spezialisierten Fachberatungsstelle kann durch ein Ansprechpersonenteam nicht ersetzt werden. Ziel ist es zunächst, niederschwellige Zugänge zu Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

6.2 Hilfetelefon

Eine weitere Möglichkeit, einen Fall zu melden, ist das Hilfetelefon der DLRG-Jugend Bundesebene. Dieses stellt ein, auf Wunsch auch anonymes, Beratungsangebot dar. Es steht allen Mitgliedern der DLRG zur Verfügung.



Abbildung 2: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt (<https://dlrg-jugend.de/hilfetelefon/>)

7 Intervention

Die Intervention bezeichnet im vorliegenden Dokument die strukturierte Aufarbeitung einer Fallmeldung. Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der Agierenden für Gewalt. Hierbei ist besonders relevant, dass unsere ehrenamtlichen Tätigen jeden Hinweis auf Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Vorgehen sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Agierenden und durch uns selbst aufkommen. Wenn unsere ehrenamtlichen Tätigen auf Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen.

7.1 Grundlagen

Im Folgenden werden die einzelnen Handlungsschritte skizziert, die bei der Bearbeitung einer Fallmeldung zu beachten sind. Die Handlungsschritte sollen dabei unterstützen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen und zu bewerten. Sie sollen dabei helfen, adäquate Maßnahmen zur Aufarbeitung der Meldung einzuleiten und die Gewalt schnellstmöglich zu beenden.

Bei einem aktuell vorliegenden Fall von sexualisierter oder interpersonaler Gewalt muss im ersten Schritt auf den Schutz aller Beteiligten hingearbeitet werden. Dabei ist die Frage zentral, ob der betroffene Mensch Schutz benötigt und falls ja, wie dieser Schutz hergestellt werden kann. Daran anknüpfend ist es von hoher Wichtigkeit, die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Im Folgenden wird gemeinsam daran gearbeitet, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist es von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen.

Wichtig ist die Beachtung grundlegender Handlungsprinzipien. Dazu gehört zum Beispiel, dass vorschnelles Handeln, wie ein direktes Gespräch mit der gemeldeten Person oder das Hinzuziehen der Polizei, in der Regel zu unterlassen ist. Besonders bei der Polizei ist zu beachten, dass sie aufgrund des Strafverfolgungszwangs unmittelbar Ermittlungen einleiten muss. Dies führt selten zu einer für die Betroffenen zufriedenstellenden Klärung und entzieht ihnen die Entscheidung darüber, ob sie selbst eine Anzeige erstatten möchten oder nicht. Dadurch kann es zu einem erneuten Gefühl des Kontrollverlusts über die eigene Situation kommen. In akuten Gefährdungslagen, zum Beispiel bei einer laufenden Vergewaltigung oder Körperverletzung, die nicht anders abgewendet oder unterbrochen werden kann, ist die Polizei (Notruf: 110) jedoch unbedingt zu verständigen, um weitere Gefahren zu verhindern.

Betroffene sind mit äußerster Sorgfalt in Bezug auf ihre Betroffenheit zu behandeln. Um ein Gespräch mit Betroffenen über ihre Situation zu führen, ist zunächst abzuklären, ob die Betroffenen ein Gespräch wünschen. Bei minderjährigen Betroffenen ist in der Regel eine Information der Sorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch eine Ansprechperson erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen, egal welchen Alters, ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. im Bereich der Gewaltprävention und -intervention an den Bedürfnissen und dem Erleben der Betroffenen. Wir begegnen ihnen mit Vertrauen und beziehen sie, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, in alle weiteren Schritte mit ein. Wir gehen jedem Hinweis auf Gewalt nach. Hinweisgebende, meldende Menschen und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren. Zu beachten ist, dass die betroffenenengerechte Arbeit die Persönlichkeitsrechte der gemeldeten Personen nicht verletzen darf. Auch die Rechte der gemeldeten Personen sind zwingend zu beachten und zu wahren.

Zudem ist es immer das Ziel, eine Klärung im Sinne einer systemischen Aufarbeitung zu erreichen. Durch Fälle von Gewalt werden Menschen zu Betroffenen, aber auch die meldende Person, die meldenden Personen und die Menschen im Umfeld der gemeldeten Person und der Betroffenen sind von dem Fall beeinflusst. Der jeweilige Fall sollte nicht flächendeckend kommuniziert, aber auch nicht verschwiegen werden (vgl. Kapitel 7.2 - 7.4). Das Ziel ist eine Aufklärung des Falls im Sinne aller Beteiligten sowie die Wiederherstellung des Miteinanders und des Sicherheitsempfindens.

7.2 Interventionsplan

Bei Hinweisen auf sexualisierte oder interpersonale Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen gültigen

Interventionsplan aufzustellen. Da Gewaltfälle sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher im Interventionsteam abgeklärt und begründet werden. Wir orientieren uns am Interventionsplan der DLRG Nordrhein.

Intervention

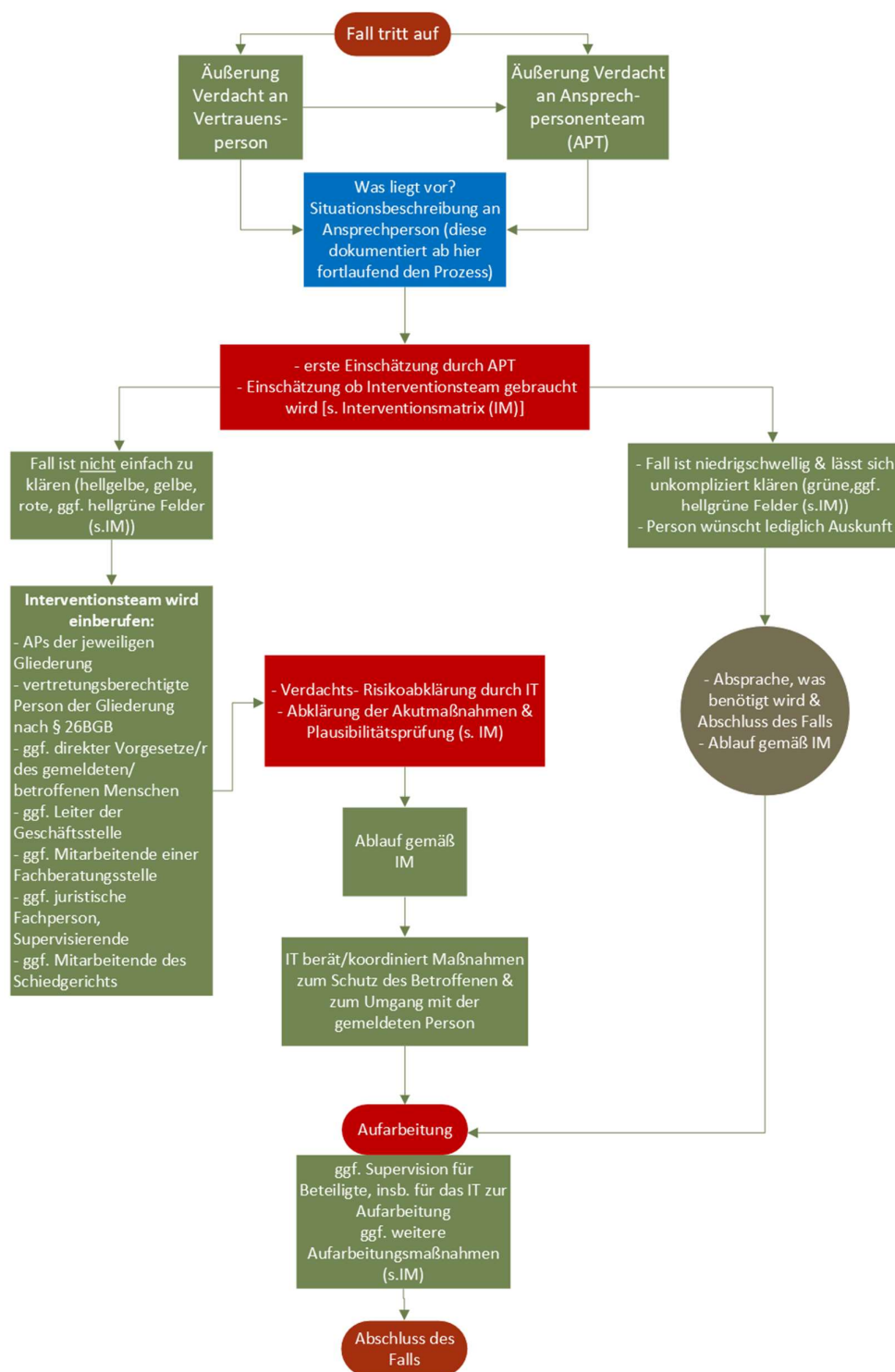


Abbildung 3: Ablauf der Handlungsschritte bei einer Fallmeldung (Quelle: Schutzkonzept DLRG Nordrhein e.V., in der Fassung vom 06.11.2025)

7.2.1 Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter oder interpersonaler Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Beteiligten sind die dokumentierten Inhalte aufzubewahren und nach Möglichkeit zu pseudonymisieren. Darüber hinaus muss ein Zugang für Dritte unmöglich sein. Die Dokumentation findet durch das Ansprechpersonenteam statt. Die Ansprechpersonen verfügen über Dokumentationsbögen, die seitens des Landesverbands zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentationsbögen werden der Reihenfolge nach an einem sicheren Ort abgelegt, sodass der chronologische Verlauf des Falls ersichtlich ist. Sind die Ansprechpersonen nicht selbst bei einem Geschehnis dabei, wird der jeweiligen Person der Dokumentationsbogen zur Verfügung gestellt und erklärt, wie zu dokumentieren ist. Im Anschluss fügt das Ansprechpersonenteam auch diese Dokumentation der Gesamtdokumentation hinzu.

Dokumentiert werden alle Beobachtungen, eingeleiteten Schritte und Gespräche, die im Laufe des Falls geführt werden. Gespräche werden möglichst detailgetreu festgehalten. Die Dokumentation soll sachlich und wertfrei, ohne eigene Interpretation erfolgen. Sollte eine Interpretation mitdokumentiert werden, ist diese als solche kenntlich zu machen.

7.2.2 Interventionsteam

Bei Fällen von Gewalt darf die Verantwortung nicht auf Einzelpersonen lasten. Daher ist es sinnvoll, für jeden konkreten Fall ein Interventionsteam einzuberufen. Dieses Team begleitet die Aufarbeitung des Falls sowie mögliche Folgeprobleme. Die Zusammensetzung des Interventionsteams ist fallspezifisch und auf einen einzelnen Fall beschränkt. Dennoch sollten bestimmte Rollen in jedem Team vertreten sein.

Hierzu gehören folgende Personen:

- Das Ansprechpersonenteam
- Mind. eine vertretungsberechtigte Person nach § 26 BGB
- ggf. die Leitung/Vorgesetzte Person des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der gemeldeten Person
- ggf. Leitungspersonen der Geschäftsstelle
- ggf. Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle
- ggf. Juristische Fachpersonen, Supervisierende etc.

Die Ansprechpersonen sind mit der Thematik besonders vertraut. Neben ihrer fachlichen Kompetenz dienen sie als Kontaktpersonen zu beteiligten Personen und der Vernetzung mit Fachberatungsstellen, juristische Fachpersonen und/oder weiteren Agierenden. Vertretungsberechtigte Personen sind unabdingbar. Bei der Aufarbeitung kann es notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen, ohne dass der gesamte Vorstand darüber informiert werden kann. Auch müssen in schwerwiegenden Fällen Entscheidungen getroffen werden, wie zum Beispiel die (vorübergehende) Entbindung einer Person von Aufgaben. Diese Entscheidungen müssen durch vertretungsberechtigte Personen getroffen werden. Sollte das Hinzuziehen weiterer Agierender, wie zum Beispiel juristische Fachpersonen oder Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle, notwendig sein, müssen diese ebenfalls Teil des Interventionsteams werden. Das Interventionsteam tauscht sich offen über den Fall aus, um ein gemeinsames und zielgerichtetes Vorgehen zur Aufarbeitung gewährleisten zu können. Nach außen hin wird die Verschwiegenheit gewahrt, um alle beteiligten Personen zu schützen. Entscheidungen innerhalb des Interventionsteams sollten, soweit möglich, einstimmig getroffen werden. Die Erfahrung der einzelnen Teammitglieder sowie die fachliche Qualifikation, insbesondere der Ansprechpersonen, sollten dabei berücksichtigt werden.

Das Interventionsteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls von Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig. Dabei gilt der Grundsatz: So viele Informationen wie nötig, so wenig Informationen wie möglich. Bei Informationen, die an die Öffentlichkeit gegeben werden, wird die Einbindung eines Medienrechtsanwalts oder einer vergleichbaren Profession dringend empfohlen. Dies soll den Schutz der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewährleisten.

7.2.3 Ablauf für Vertrauenspersonen

Die oben genannten Grundlagen der Intervention sollen von allen Beteiligten beachtet werden, die von betroffenen Personen angesprochen werden oder selbst Vorfälle vermuten/beobachtet haben. Ergänzend dazu gilt folgender Ablauf für alle Personen, die von einem Fall erfahren.

1. Ruhe bewahren – Planvoll und zügig, aber nicht überstürzt handeln.
2. Zuhören und Glauben schenken – Aussagen von Betroffenen sollten reflektiert, aber nicht angezweifelt werden. Zweifel können Erfahrungen verschlimmern und/oder Vertrauen nehmen.
3. Keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen – Folgeschritte altersgemäß absprechen.
4. Keine Versprechen – Es werden Versprechen vermieden, die evtl. nicht eingehalten werden können. Im äußersten Notfall müssen manchmal Entscheidungen zum weiteren Vorgehen gegen den Willen der Betroffenen, aber niemals ohne deren Information darüber, getroffen werden.
5. Eigene Gefühle klären – Grenzen erkennen und akzeptieren.
6. Dokumentation (vgl. Kapitel 7.2.1)
7. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpersonenteam und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (vgl. Kapitel 6.1) – das Ansprechpersonenteam übernimmt die Fallführung und begleitet die Aufarbeitung.
8. Verschwiegenheit einhalten – Keine Informationen an weitere Personen. Das Ansprechpersonenteam koordiniert die weiteren Schritte, auch wer wann zu informieren ist.

7.2.4 Ablauf innerhalb des Interventionsteams

Nachdem das Ansprechpersonenteam informiert worden ist, stuft das Ansprechpersonenteam anhand der Interventionsmatrix die Meldung bezüglich ihrer Einordbarkeit und Schwere ein. Anhand verschiedener Kriterien wird festgestellt, ob ein Fall unbegründet, vage, begründet oder erhärtet ist. Zudem wird die Schwere eingeschätzt. Dazu wird die Meldung in die Bereiche der Grenzverletzungen, Übergriffe oder Straftatbestände eingestuft.

Abhängig von dieser ersten Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant (vgl. Abbildung 3). Die Interventionsmatrix bietet eine Orientierung, wie bei welchen Meldungen vorgegangen werden kann. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Interventionsteam (vgl. Kapitel 7.2.2.) aufzustellen. Innerhalb dieses Teams werden die weiteren Schritte erarbeitet. Dazu gehört das Herstellen von Schutz für Beteiligte, was beispielsweise durch die Unterbindung von weiterer Gewalt, eine pädagogische Intervention oder eine Entbindung von Aufgaben erfolgen kann. In schweren Fällen von Gewalt muss eine Fachberatungsstelle und/oder eine volljuristisch tätige Person zur Beratung in das Interventionsteam aufgenommen werden.

Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Interventionsteams mit den unterschiedlichen Agierenden, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Zu empfehlen ist, dass

eine Ansprechperson mit der Seite der betroffenen Person kommuniziert, während eine zweite Ansprechperson mit der Seite der gemeldeten Person spricht (falls dies notwendig wird). So wird inneren Konflikten vorgebeugt. Betroffenen gegenüber werden dabei die einzelnen Handlungsschritte so transparent wie möglich kommuniziert.

Ziel ist außerdem eine verbandsinterne Aufarbeitung. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Die Frage danach, wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen (wieder) wohlfühlen ist dafür ausschlaggebend. Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch.

7.3 Rehabilitation und Reintegration

Wenn sich eine Meldung als falsch herausstellt, ist es wichtig, eine Rehabilitation bzw. Reintegration durchzuführen. Die Rehabilitation bezeichnet die Herstellung des Zustands, der vor der Gewaltmeldung existiert hat. Im Fokus steht dabei vor allem Wiederherstellung des „Normalzustandes“. Eine Rehabilitation wird dadurch erleichtert, dass auf eine umfassende Verschwiegenheit geachtet wird und so keine Informationen weitgehend veröffentlicht werden.

Soll und/oder möchte die gemeldete Person weiterhin in der Ortsgruppe bleiben, ist es wichtig, eine Reintegration durchzuführen. Die Reintegration bezeichnet die Wiedereingliederung der gemeldeten Person in das Vereinsleben. Wurden bei einer Fallmeldung Schutzmaßnahmen eingeleitet, wie zum Beispiel eine vorübergehende Entbindung von Aufgaben, bekommen dies zwangsläufig auch Außenstehende mit. In solch einer Situation ist dann von einer Reintegration die Rede, da die Person zwar reintegriert werden kann, aber die Entbindung von den Aufgaben und die damit erfolgte Wirkung auf Außenstehende nicht ungeschehen gemacht werden kann.

Sowohl bei der Reintegration als auch bei der Rehabilitation sind die gemeldeten Personen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, welche Wünsche diese Personen äußern. Folgende Leitfragen sind dabei zu beachten:

- Was ist für die betroffene Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?
- Was ist für die gemeldete Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um dies umzusetzen?
- Wie können/sollen die anderen Vereinsmitglieder in diesen Prozess integriert werden bzw. welche Informationen können diesen mitgeteilt werden und wie?

Die Reintegration erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und der Wahrung der rechtlichen Möglichkeiten.

7.4 Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen

Haben eine Intervention und gegebenenfalls eine Rehabilitation oder Reintegration stattgefunden, ist es wichtig, den Prozess der gesamten Fallbearbeitung zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Eine Reflexion des Prozesses sollte durch jede beteiligte Person eigenständig durchgeführt werden. Zudem sollte mindestens eine Gruppenreflexion, zum Beispiel in Form eines kollegialen Austauschs, durchgeführt werden. Besonders bei schwierigen Prozessen sollte zudem eine Supervision durch eine dafür von der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) anerkannte Person, in Erwägung gezogen werden. Zudem sollte überprüft werden, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss.

7.5 Weitere Anlaufstellen

Weitere Anlaufstellen und Beratungsangebote, die im Falle von auftretender Gewalt genutzt werden können, finden sich auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V. Betroffenen Personen steht es frei, sich eigenständig bei den Stellen zu melden. Darüber hinaus steht es frei, andere Beratungsstellen zu kontaktieren.

8 Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept ist ab sofort gültig. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Das Schutzkonzept muss möglichst flächendeckend an alle Agierenden kommuniziert werden. Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risiko- und Potentialanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt. Eine grundlegende Kontrolle auf Wirksamkeit und Aktualität findet alle 3 Jahre statt.

Nächste verpflichtende Kontrolle: Februar 2029

9 Quellenverzeichnis

DLRG Nordrhein e.V. (2025). *Schutzkonzept DLRG Landesverband Nordrhein*. Abgerufen am 31.01.2026 von Schutzkonzept DLRG Landesverband Nordrhein (11/2025).pdf

DLRG Ortsgruppe Overath & DLRG-Jugend Overath. (2025). *Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter & interpersoneller Gewalt*. Abgerufen am 02.02.2026 von Schutzkonzept_DLRG_Overath.pdf

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.). (2024). *Workbook: Gemeinsam sicher im Sport – Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept*. Abgerufen am 19.08.2024 von Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (2025). *Das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport*. Abgerufen am 24.01.2025 von <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbueundnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt>

Impressum

Stand: 02.02.2026

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Moers-Rheinkamp e.V.

An der Zechenbahn 20, 47198 Duisburg

E-Mail: kontakt@rheinkamp.dlrg.de

Version

2026/02

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe sowie Überführung in Datenverarbeitung, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken bedarf der besonderen Genehmigung durch den Herausgeber.